

STIFTUNGSSATZUNG
der Stiftung Psychiatrische
Hilfsgemeinschaft Rheinland

§1

**Name, Rechtsform, Sitz der
Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Psychiatrische Hilfsgemeinschaft Rheinland

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Viersen.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die „Stiftung Psychiatrische Hilfsgemeinschaft Rheinland“ mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete der Psychiatrie.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Gewährung von zinsgünstigen Darlehen an gemeinnützige sozialpsychiatrische Vereine zur ausschließlichen Verwendung der Mittel zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege. Der jeweilige Darlehensnehmer ist zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet. Die Darlehen sind aus den Erträgen der Stiftung zu finanzieren und nach Möglichkeit zu besichern.
 - Zuwendungen zur Fortbildung von ehrenamtlichen Helfern und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Psychiatrie
 - Förderung der Aufklärung der Bürger über psychische Krankheiten, insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - Förderung von psychiatrischen Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Psychiatrie
 - Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen der psychiatrischen Versorgung
 - Vergabe von Stipendien
 - Zuschüsse an gemeinnützige sozialpsychiatrische Einrichtungen, die von den Empfängern nicht zurückgezahlt werden müssen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinausgehende Vergütungen erhalten die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Pauschale beschließen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter wählt aus seinen Mitgliedern den ersten Vorstand und bestimmt den Vorsitzenden und bestellt gleichzeitig auch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie das weitere Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ab dem 2. Vorstand wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vom Kuratorium gewählt.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Für die Einhaltung der Einladungsfrist kommt es auf das Datum des Poststempels auf dem Couvert des Einladungsschreibens an.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Erklärung vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§9

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so wird der Vorstand die Stiftungsbehörde ersuchen, von einer eigenen Prüfung abzusehen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 (vier) Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung besitzen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Ihm ist aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes; § 7 Abs. 1 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
 - f) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand oder dem Kuratorium beigezogene Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§12

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.

Für die Rechtzeitigkeit der Einladung kommt es auf das Datum des Poststempels auf dem Couvert des Einladungsschreibens an.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so kann eine neue Sitzung unter Einhaltung einer erneuten Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Das Kuratorium ist in diesem zweiten Sitzungstermin dann unabhängig von der Anwesenheitszahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Kuratoriumsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kuratorium durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- 3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Der Zustimmungsbeschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation sowie über Zusammenschluss oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung, Zusammenschluss

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des oder eines Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszweck nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den

*Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Klinikverbund und
Heilpädagogische Hilfen, 50663 Köln*

mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Gesundheitsvorsorge auf dem Gebiet der Psychiatrie zu verwenden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

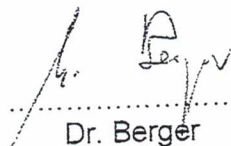
- 11 -
§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die
Stiftungsbehörde in Kraft.

Viersen, den 26.10.2012



Dr. Pöppe
(Vorsitzender)



Dr. Berger
(Stellvertreter)